



Die Gemeinden Eiterhagen, Wattenbach und Wellerode im Landkreis Kassel werden gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. Juli 1960 (GVBl. S. 103) mit Wirkung vom 01. Dezember 1970 zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Söhrewald“

im Landkreis Kassel zusammengeschlossen.

Wiesbaden, 01. Dezember 1970

Für die Hessische Landesregierung
Der Hessische Minister
des Innern

gez. Dr. Strelitz

Auseinandersetzungsvertrag

Zwischen den politischen Gemeinden Wellerode, Wattenbach und Eiterhagen, vertreten durch die Gemeindevorstände, wird aus Anlass der Zusammenlegung dieser Gemeinden gem. § 18 HGO mit Zustimmung der beteiligten Gemeindevertretungen folgender

Auseinandersetzungsvertrag

geschlossen.

§ 1

- (1) Die durch den Zusammenschluß zu bildende Gemeinde führt den Namen „SÖHREWALD“
- (2) Die Ortsteile der Gemeinde Söhrewald werden wie folgt bezeichnet:
 - Wellerode
 - Wattenbach
 - Eiterhagen

§ 2

- (1) Die Gemeinde Söhrewald ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Wellerode, Wattenbach und Eiterhagen.
- (2) Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden gehen mit dem Tage des Zusammenschlusses auf die neue Gemeinde über.

§ 3

- (1) Mit dem rechtswirksamen Zusammenschluß zu der Gemeinde Söhrewald gehen die Organe der zusammengeschlossenen Gemeinden unter.
- (2) Die Nachwahl zu der Gemeindevertretung für den Rest der laufenden Wahlperiode ist binnen drei Monaten nach dem Zusammenschluss durchzuführen.
- (3) Für die Zeit vom rechtswirksamen Zusammenschluß bis zur Konstituierung der neuen Gemeindeorgane werden durch Beschlüsse der jetzigen Gemeindevertretungen der Aufsichtsbehörde Personen zur Bestellung als Beauftragte zur Wahrnehmung der Geschäfte der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters vorgeschlagen.

§ 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Wellerode, Wattenbach und Eiterhagen für Rechte und Pflichten maßgebend sind, wird die Wohn- und Aufenthaltsdauer in den bisherigen Gemeinden angerechnet.

§ 5

- (1) Die Verwaltung der neuen Gemeinde wird im Ortsteil Wellerode untergebracht.
- (2) In den Ortsteilen Wattenbach und Eiterhagen ist je eine Außenstelle der Verwaltung einzurichten und zu unterhalten.

§ 6

Die Bediensteten der Gemeinden sind unter Beachtung der gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen in den Dienst der Gemeinde Söhrewald zu übernehmen.

§ 7

- (1) Bis zum Zustandekommen neuen Ortsrechts, spätestens bis zum 31.12.1972, gilt das Ortsrecht der drei Gemeinden, jeweils beschränkt auf den Gemarkungsbereich der bisherigen Gemeinden, weiter.
- (2) Von der Regelung des Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) die Steuersätze (Hebesätze)
 - Sie bleiben in der jeweilig beschlossenen Form und Höhe in den bisherigen Gemeinden bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1975; es sei denn, landes- oder bundesrechtliche Bestimmungen würden eine Veränderung der Steuersätze notwendig machen;
 - b) die Gebührenordnungen der bisherigen Gemeinden bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1975; es sei denn, dass durch Baumaßnahmen oder landes- bzw. bundesrechtliche Bestimmungen andere Gebührensätze in den Gemeinden notwendig werden,
 - c) die Müllabfuhr
 - die bisherigen Regelungen in den einzelnen Ortsteilen gelten weiter
 - d) die Hauptsatzungen der Gemeinden Wattenbach und Eiterhagen.
 - Als Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Wellerode mit der Einschränkung, dass in den Ortsteilen Wattenbach und Eiterhagen das Bekanntmachungsrecht der seitherigen Gemeinden Wattenbach und Eiterhagen bis zum Inkrafttreten einer neuen Hauptsatzung weiter gilt.

§ 8

Die in den Gemeinden erlassenen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Gemeinde weiter,

§ 9

Die in den Ortsteilen von den bisherigen Gemeindevertretungen beschlossenen Baumaßnahmen sind von der neuen Gemeinde fortzusetzen bzw. durchzuführen.

§ 10

Die Verwaltung der Friedhöfe wird durch den Zusammenschluß nicht berührt.

§ 11

Die in den Ortsteilen bestehenden freiwilligen Feuerwehren bleiben als selbstständige Abteilungen erhalten.

§ 12

Die bisherigen Jagdbezirke sollen beibehalten werden.

§ 13

Dieser Vertrag bedarf gemäß 18 HGO zu seiner Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Er tritt mit dem Tage des rechtswirksamen Zusammenschlusses der beteiligten Gemeinden zur neuen Gemeinde Söhrewald in Kraft.

(Siegel) Wellerode d. 11.Sept. 1970, gez. Bürgermeister, gez. 1.Beigeordneter

(Siegel) Wattenbach d. 11.Sept. 1970, gez. Bürgermeister, gez. 1.Beigeordneter

(Siegel) Eiterhagen d. 11.Sept. 1970, gez. Bürgermeister, gez. 1.Beigeordneter

Genehmigung

Aufgrund des § 18 Satz 1 letzter Satz in Verbindung mit §136 Absatz 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S.103) wird der am 11. September 1970 abgeschlossene Auseinandersetzungsvertrag zwischen den politischen Gemeinden Wellerode, Wattenbach und Eiterhagen genehmigt.

Kassel, den 27. November 1970

In Vertretung

gez. Wenzel

Erster Kreisbeigeordneter

(Siegel)